

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2017-07

Ausgabe: 15.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad
Griesbach für das Haushaltsjahr 2017



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bad Griesbach für das Haushaltsjahr 2017

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 21.02.2017 (Zeichen Nr. 12-1444.811-102) die nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung erteilt. Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO und § 22 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 29.03.2017 bis 05.04.2017 während der üblichen Öffnungszeiten beim Zweckverband Kurmittelhaus Bad Griesbach, Thermalbadstraße 4, 94086 Bad Griesbach öffentlich zur Einsicht aus.

Die Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

Aufgrund des § 18 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wohlfühl - Therme Bad Griesbach für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.763.000,00 €
in den Aufwendungen mit	<u>6.357.350,00 €</u>
Ergebnis	-4.594.350,00 €
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	9.888.434,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden in Höhe von 6.000.000 Euro aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wohlfühl - Therme Bad Griesbach werden in Höhe von 1,64 Mio. Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage zur Abdeckung des ungedeckten Bedarfs wird gemäß § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

Dieser Betrag ist von den Verbandsgliedern wie folgt aufzubringen:

Bezirk Niederbayern	60 %	=	€ 2.100.000,00
Landkreis Passau	20 %	=	€ 700.000,00
Stadt Bad Griesbach	20 %	=	€ 700.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes wird auf € 500.000,00 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Landshut, den 07.03.2017

gez.:

Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident
